



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6 **Freyung, 31.05.2016** **46. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Altreichenau	13
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Furth	14
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Neudorf	15
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Heindlschlag	16
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Jandelsbrunn	17
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Rentpoldenreuth	18
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Thurmansbang	19
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Ringelai	20
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Ratzing	21
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Unterhöhenstetten	22
24.05.2016	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmer-Gemeinschaft Wilhelmsreut	23
31.05.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet	24
25.05.2016	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umwelt-Verträglichkeitsprüfung; Bayerwald Energie GmbH, Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasfüllanlage in Atzldorf, Gemeinde Fürsteneck	25
27.05.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	26

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes
(FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergeinschaft
Altreichenau**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Altreichenau wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des

Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Altreichenau wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Altreichenau gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1977 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Altreichenau waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Darlehensverpflichtungen bestanden haben. Die Teilnehmergeinschaft Altreichenau blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Altreichenau und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Gemeinde Neureichenau übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Gemeinde Neureichenau mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Altreichenau an.

Die Gemeinde Neureichenau teilte mit Schreiben vom 16.03.2016 mit, dass keine Darlehensverpflichtungen mehr bestehen würden und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Altreichenau damit erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Altreichenau aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Altreichenau aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Gemeinde Neureichenau ist dies der Fall, da keine Darlehensverpflichtungen mehr bestehen. Die Teilnehmergeinschaft Altreichenau ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Furth

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Furth wird aufgelöst.

2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Furth wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Furth gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1971 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Furth waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da sie nach Beendigung des Verfahrens noch Aufgaben zu erfüllen hatte. Die Teilnehmergeinschaft Furth blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Furth und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Stadt Grafenau als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Haus i. Wald übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau (als Rechtsnachfolger des Landratsamtes Grafenau) über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Stadt Grafenau mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Furth an.

Die Stadt Grafenau teilte mit Schreiben vom 22.03.2016 mit, dass keine Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen mehr bestehen würden und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Furth damit erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Furth aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Furth aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Stadt Grafenau ist dies der Fall, da keine Darlehensverpflichtungen mehr bestehen. Die Teilnehmergeinschaft Furth ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Neudorf

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Neudorf wird aufgelöst.

2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Neudorf wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Neudorf gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1971 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Neudorf waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen hatte. Die Teilnehmergeinschaft Neudorf blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Neudorf und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Stadt Grafenau als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neudorf übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau (als Rechtsnachfolger des Landratsamtes Grafenau) über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Stadt Grafenau mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Neudorf an.

Die Stadt Grafenau teilte mit Schreiben vom 22.03.2016 mit, dass keine Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen mehr bestehen würden und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Neudorf damit erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Neudorf aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Neudorf aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Stadt Grafenau ist dies der Fall, da keine Darlehensverpflichtungen mehr

bestehen. Die Teilnehmergeinschaft Neudorf ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Heindlschlag

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Heindlschlag gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1972 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Heindlschlag waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen hatte. Die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Heindlschlag und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Gemeinde Jandelsbrunn übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Gemeinde Jandelsbrunn mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Heindlschlag an.

Die Gemeinde Jandelsbrunn teilte mit Schreiben vom 07.04.2016 mit, dass die nach der Schlussfeststellung noch verbliebenen Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Heindlschlag erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Gemeinde Jandelsbrunn ist

dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Heindlschlag ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Jandelsbrunn gegründet. Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1974 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Darlehensverpflichtungen bestanden haben. Die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Gemeinde Jandelsbrunn übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirection gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Gemeinde Jandelsbrunn mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn an.

Die Gemeinde Jandelsbrunn teilte mit Schreiben vom 07.04.2016 mit, dass die nach der Schlussfeststellung noch verbliebenen Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Gemeinde Jandelsbrunn ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Jandelsbrunn ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Rentpoldenreuth gegründet. Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1967 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Darlehensverpflichtungen bestanden haben bzw. über die Beendigung des Verfahrens hinaus noch Aufgaben zu erfüllen waren. Die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf den Markt Perlesreut übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte den Markt Perlesreut mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth an.

Der Markt Perlesreut teilte mit Schreiben vom 04.04.2016 mit, dass keine Darlehensverpflichtungen bzw. keine über die Beendigung des Verfahrens hinaus noch zu erfüllenden Aufgaben mehr bestünden.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben des Marktes Perlesreut ist dies der Fall, da keine Darlehensverpflich-

tungen mehr bestehen. Die Teilnehmergeinschaft Rentpoldenreuth ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Thurmansbang

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Thurmansbang gegründet. Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1975 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Thurmansbang waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Einzahlungsrückstände aus der Schlussabrechnung bestanden haben. Die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Thurmansbang und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Gemeinde Thurmansbang übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirection gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Gemeinde Thurmansbang mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Thurmansbang an.

Die Gemeinde Thurmansbang teilte mit Schreiben vom 07.04.2016 mit, dass die Voraussetzungen für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Thurmansbang erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Gemeinde Thurmans-

bang ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Thurmansbang ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Ringelai

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Ringelai wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Ringelai wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Ringelai gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1977 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ringelai waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Darlehensverpflichtungen bestanden haben. Die Teilnehmergeinschaft Ringelai blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Ringelai und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Gemeinde Ringelai übertragen. Die Aufsichtsbe-fugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Gemeinde Ringelai mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Ringelai an.

Die Gemeinde Ringelai teilte mit Schreiben vom 18.04.2016 mit, dass die Darlehensverpflichtungen mittlerweile erloschen seien und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ringelai somit endgültig abgeschlossen seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Ringelai aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Ringelai aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Gemeinde Ringelai ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Ringelai ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Ratzing

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Ratzing wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Ratzing wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Ratzing gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1971 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ratzing waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da sie über Beendigung des Verfahrens hinaus noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen hatte. Die Teilnehmergeinschaft Ratzing blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Ratzing und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Stadt Waldkirchen übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirection gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau (als Rechtsnachfolger des Landratsamtes Wolfstein) über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Stadt Waldkirchen mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Ratzing an.

Die Stadt Waldkirchen teilte mit Schreiben vom 21.04.2016 mit, dass die zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch verbliebenen Aufgaben (Tilgung von Darlehen) bereits vor Jahren endgültig erfüllt worden seien und die Teilnehmergeinschaft Ratzing somit aufgelöst werden könne.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Ratzing aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Ratzing aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung

verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Stadt Waldkirchen ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Ratzing ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Unterhöhenstetten gegründet. Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1973 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da noch Darlehensverpflichtungen bestanden haben. Die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf die Stadt Waldkirchen übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte die Stadt Waldkirchen mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten an.

Die Stadt Waldkirchen teilte mit Schreiben vom 21.04.2016 mit, dass die zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch verbliebenen Aufgaben (Tilgung von Darlehen) bereits vor Jahren endgültig erfüllt worden seien und die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten somit aufgelöst werden könne.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben der Stadt

Waldkirchen ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Unterhöhenstetten ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut wird aufgelöst.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut wurde zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wilhelmsreut gegründet.

Mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1980 wurde das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut waren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung noch nicht abgeschlossen, da über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus noch Aufgaben, insbesondere Verpflichtungen aus Darlehensverträgen, zu erfüllen waren. Die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut blieb daher als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurden durch Verfügung auf den Markt Röhrnbach übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Freyung-Grafenau über.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hörte den Markt Röhrnbach mit Schreiben vom 15.03.2016 zu der beabsichtigten Auflösung der Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut an.

Der Markt Röhrnbach teilte mit Schreiben vom 02.05.2016 mit, dass die nach Schlussfeststellung des Verfahrens Wilhelmsreut noch verbliebenen Aufgaben erfüllt seien.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gemäß § 151 Satz 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 FlurbG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig, die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut aufzulösen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat nach § 153 Abs. 1 FlurbG als zuständige Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut aufzulösen, wenn die nach der Schlussfeststellung verbliebenen Aufgaben erfüllt worden sind. Nach Angaben des Marktes Röhrnbach ist dies der Fall. Die Teilnehmergeinschaft Wilhelmsreut ist daher aufzulösen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 110 FlurbG im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 24.05.2016

Wunder
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 287.990,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 17.250,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 192.790,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 170 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.134,06 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 20.05.2016, Az. 21-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 31.05.2016

**Schulverband
Hinterschmiding-Grainet**

Raab
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)**

**Bayerwald Energie GmbH, Am Meierhof 11,
94142 Fürsteneck OT Atzldorf
Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-
füllanlage in Atzldorf,
Gemeinde Fürsteneck**

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Bayerwald Energie GmbH, Am Meierhof 11, 94142 Fürsteneck OT Atzldorf beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasfüllanlage auf dem Grundstück Flur-Nr.

1141/13, Gemarkung und Gemeinde Fürsteneck (Gewerbefeld 2, 94142 Fürsteneck OT Atzldorf).

mit 636.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.600 €

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

§ 4

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 272.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 194 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.402,06 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

§ 5

Freyung, 25.05.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 106.000 € festgesetzt.

gez.
Wilhelm
Verwaltungsamtmann

§ 6

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2016
des Schulverbandes der Hauptschule
Freyung**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2016 in Kraft

Haushaltssatzung:

II.

I.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. Mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 18.05.2016 Az.: 21-941/2-8 schv).

§ 1

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs.

3 GO in der Zeit vom 09.06. bis einschl. 16.06.2016 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, 27.05.2016
Hauptschulverband Freyung

Dr. Olaf Heinrich
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
